Satzung der Gemeinschaft Krefelder Künstler (GKK) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstand, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft Krefelder Künstler".
- 2. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Präsentation zeitgenössischer Kunst, die in geeigneter Form dem Publikum zur Diskussion gestellt wird. Der Verein betreibt hierzu nach Möglichkeit:

Das KUNST-SPEKTRUM zur Durchführung von Ausstellungen,

Die ARTOTHEK zur Bereitstellung von Ausleihmöglichkeiten von Kunstwerken

Das ARCHIV zur Sammlung und Archivierung von Daten und Werken von Künstlern.

Die Nutzung von Kunst-Spektrum, Artothek und Archiv werden in Nutzungsregularien geregelt, über die der Vorstand entscheidet. Außerdem vermittelt der Verein der Öffentlichkeit Kontakte mit außerörtlichen Künstlergruppierungen, die er in Krefeld in geeigneter Form präsentiert. Die Räume des Vereins an der St.-Anton-Straße 90 dienen darüber hinaus als Begegnungsstätte.

§ 2

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturbüro der Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

- 1. Es werden zwei Arten von Mitgliedschaft unterschieden:
 - Aktive Mitgliedschaft
 - Fördernde Mitgliedschaft
- 2. Aktive Mitgliedschaft
- 2.1 Aktives Mitglied kann jeder visuell schaffende Künstler werden, wenn er eine Ausstellungs- und Publikationspraxis nachweisen kann oder den Nachweis einer kontinuierlichen Beschäftigung mit freikünstlerischer Gestaltung erbringt.
 - Vom Verein werden jedoch keine Interessen privatwirtschaftlichen Unternehmertums vertreten.
- 2.2 Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand lädt den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.

 Darüber hinaus wird er eingeladen an allen Aktivitäten des Vereins sich zu beteiligen.
- 3. Fördernde Mitgliedschaft
- 3.1 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. Er wird über alle Aktivitäten des Vereins informiert.
- 4. Aktive Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur Rederecht, kein Stimmrecht.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden für die nicht in Anspruch genommene Mitgliedschaft jahresanteilmäßig erstattet. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das die Bestrebungen des Vereins gröblich schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines Geschäftsjahres fällig.
 Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft.
 Der säumige Zahler wird bis zum 30. Juni eines Jahres ein Mal schriftlich zur Zahlung aufgefordert

Ist innerhalb des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht erfolgt, so erlischt die Mitgliedschaft. Das säumige Mitglied wird bis zum 1. März des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich informiert.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag jahresanteilmäßig zu entrichten.

Erfolgt der Austritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so wird ihm der Beitrag jahresanteilmäßig zurückerstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

- 1. Auf der Mitgliederversammlung haben aktive Mitglieder Rede- und Stimmrecht, fördernde Mitglieder Rederecht.
 - Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten, erörtert die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlaßten und geplanten Unternehmungen und beauftragt und beaufsichtigt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- d) Entscheidung über Satzungsänderungen.
- Weitere Aufgaben ergeben sich aus der jeweiligen Tagesordnung.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Sie muß vom Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Drittel aller Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung dies schriftlich verlangen.
- 5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 9

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die <u>beiden Vorsitzenden</u> vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB <u>gemeinsam</u>. Vereinsintern sind sie den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete (Leitung des Kunstspektrums, Leitung der Artothek, Leitung des Archivs) zusätzliche Personen beauftragen.
- Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip.
 Er gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
 Der Vorstand entscheidet über Nutzungsregularien für seine Einrichtungen.
- 3. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und zwar so, daß ihre Amtszeit sich um ein Jahr überschneidet.
- 4. Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand lediglich aus vier Mitgliedern so sind zur Beschlussfähigkeit drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung anstehende Punkt der Tagesordnung als abgelehnt, kann jedoch auf einer späteren Vorstandssitzung erneut zur Abstimmung gebracht werden.
- 6. Eine Vorstandssitzung muss von einem der beiden Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung einen entsprechenden Antrag stellen.
- 7. Im Vorstand, wie in der Mitgliederversammlung, werden Sachfragen durch offene Abstimmung entschieden.

Personalfragen werden ebenfalls durch offene Abstimmung, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird, entschieden.

8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese werden in der darauffolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt, vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle sollen auf Verlangen den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 10

Initiativgruppen

Auf Initiative mehrerer Mitglieder können sich sogenannte Initiativgruppen bilden. Die Bildung einer Initiativgruppe muß schriftlich beim Vorstand zusammen mit der Projektplanung gemeldet werden.

§ 11

Haftung, Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit etwaigen Beitragsrückständen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das ist nur dann möglich, wenn sie als Vorschlag zur Tagesordnung in der Einladung ausdrücklich aufgeführt wurde.

§ 13

Geltung des BGB

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Datum der Gründungsversammlung : 5. Dezember 1975
Datum der Neufassung der Satzung : 19. März 2004

M. Hopi

Krefeld, den 22.3. 2004

4